

zu welcher Sebnitz gehört, tauschweise mit allen grundherrlichen Rechten vom Hause Schönburg an das Churhaus Sachsen gelangte.

Bis zur Einführung der Städteordnung hat allerdings der Stadtrath zu Sebnitz, welcher zugleich die dasige Stadtpolizeibehörde bildet, die Sicherheits- und Wohlfahrts-, insonderheit auch die Baupolizei innerhalb des städtischen Gemeindebezirks auszuüben; keineswegs jedoch sind die grundherrlichen Befugnisse des Staatsfiscus über Sebnitz durch die Städteordnung aufgehoben worden.

Der Staatsfiscus ist und bleibt Grundherr von Sebnitz.
(Vergl. Generalverordnung vom 7. März 1836.)

Die Bauconcessionen bei Amts- und Kammergutsortschaften sind stets von der die Stelle des Staatsfiscus als Grundherrn vertretenden Behörde — früher vom königlichen geheimen Finanzcollegio,

(Vergl. Generale vom 14. November 1825. Gesetzsammlung vom Jahre 1825, S. 139 flg.)

seit Einrichtung der Departementsministerien vom königlichen hohen Finanzministerio und seit dem 28. August 1838, wo das Finanzministerium durch Verordnung die königlichen Justiz- und Rentämter unter Concurrenz der königlichen Bezirkssteuereinnahmen mit beständigem Auftrage in Betreff der Ertheilung der Bauconcessionen bei Amts- und Kammergutsortschaften versehen hat, von diesen zuletzt genannten Behörden — nämlich von den königlichen Justiz- und Rentämtern als committirten Organen des Staatsfiscus ertheilt worden.

Der Stadtrath zu Sebnitz ist zwar ohne Zweifel als Stadtpolizeibehörde mit seinen polizeilichen Erörterungen und etwaigen Bedenken vor Ertheilung der betreffenden Bauconcessionen zu hören; aber das Recht der Ertheilung der Bauconcessionen selbst ist und bleibt ein Ausfluß des grundherrlichen Rechts, welches dem Staatsfiscus über die Amtsortschaften zusteht, unter welche Kategorie Sebnitz obenerwähntermaßen gehört.

Dieses grundherrliche Recht der Ertheilung von Bauconcessionen ist bis in die neuesten Zeiten und noch im Jahre 1841 vom königlichen Justiz- und Rentamt Hohnstein im sebnitzer Weichbilde ausgeübt worden, und es sind auch noch dormalen Mühlenbauconcessionsgesuche aus dem sebnitzer Weichbild bei dem königlichen Justiz- und Rentamt Hohnstein anhängig.

Wenn nun der Stadtrath zu Sebnitz in seiner anliegenden Eingabe an die hohe Ständeversammlung sagt:

„Daß „zu Neubauen Concessionen ertheilen zu dürfen“, nichts Anderes heißt und heißen kann, als das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob Gesuche um Erstattung eines Neubaus zu gestatten oder zu versagen seien, leuchtet wohl von selbst ein, und ebenso klar ist, daß, wenn der Stadtrath darüber entschieden und Beschluß gefaßt hat, er auch seine Beschlüsse selbst zur Vollziehung bringen kann, und es keiner weitem Bestätigung derselben durch das königliche Justiz- und Rentamt Hohnstein bedarf. Daß wir an uns gelangende Bauconcessionsgesuche nach vorgängiger obrigkeitlicher Beschlußfassung dem zuständigen Rentamte zur Feststellung der den Neubauern etwa rechtsbeständigerweise aufzulegenden rentamtlichen und sonstigen fiscalischen Gefälle mitzutheilen haben, stellen

wir nicht in Abrede, daß sich aber daraus das Recht oder die Nothwendigkeit einer Concurrenz jener Behörden bei der Concessionertheilung selbst ableiten lasse, müssen wir durchaus bestreiten.“ —

mithin prätendirt, daß er, der Stadtrath, die Concessionen zu Neubauen ganz selbstständig, ohne Concurrenz der Organe des Staatsfiscus (nämlich des mit beständigem Auftrage vom Finanzministerio versehenen Justiz- und Rentamts Hohnstein) zu ertheilen und erst nach entschiedener Sache die Acten an das Rentamt Hohnstein behufs der Regulirung der fiscalischen Gefälle gelangen zu lassen habe, so geht der Stadtrath hierin zu offenbar zu weit.

Es scheint der Deputation vielmehr der dem obenerwähnten Sachverhältniß angemessene Geschäftsgang hierbei folgender zu sein:

„daß die mit beständigem Auftrage in dergleichen Angelegenheiten versehenen Organe des Staatsfiscus — im vorliegenden Falle das königl. Justiz- und Rentamt Hohnstein — das grundherrliche Recht des Staatsfiscus, die Concessionen zu Neubauen auch im sebnitzer Stadtbezirk zu ertheilen, ausüben, jedoch vor Entscheidung über die betreffende Bauconcessionsgesuche und vor Ertheilung der betreffenden Bauconcessionen sich mit dem Stadtrathe zu Sebnitz rücksichtlich der einschlagenden sicherheits-, wohlfahrts- und baupolizeilichen Rücksichten in Bernehmung zu setzen haben.

Auf diese Weise wird sowohl das grundherrliche Recht des Staatsfiscus, als auch die polizeiliche Befugniß des Stadtraths als Stadtpolizeibehörde berücksichtigt und gewahrt.

Ein möglichst einfaches, kostensparendes Verfahren in dergleichen Sachen ist allerdings anzuzuführen, aber gänzliche Kosten- und Stempelfreiheit kann in solchen Fällen, welche durch das Privatinteresse Einzelner, nämlich der Neubauer, hervorgerufen werden, nicht stattfinden, ohne die Staatscassen zu benachtheiligen, und eine Anomalie gegen andere, ebenfalls Privatinteressen betreffende Fälle herbeizuführen.

Wenn nun der Stadtrath zu Sebnitz ebenerwähntermaßen in seiner Schlußbitte beantragt:

„die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin zu verwenden geruhen:

daß der den Beamten zu Hohnstein Seiten der obersten Finanzbehörde ertheilte Auftrag, insoweit er sich auf das Bauconcessionsrecht selbst erstreckt, wiederum zurückgenommen und dieser Beschwerde baldigst Abhülfe ertheilt werde.“

so steht diesem Petito entgegen, daß man dem durch das hohe Finanzministerium vertretenen Staatsfiscus nicht zumuthen kann, den seinen Beamten in dieser Angelegenheit ertheilten Auftrag zurückzunehmen und den Stadtrath mit diesem Auftrag zu versehen, zumal da möglicherweise in dergleichen Fällen collidirende Interessen des Staatsfiscus und der Stadtcommune stattfinden könnten.

Daher rath die Deputation ihrer geehrten Kammer an, dem Beschluß der ersten Kammer:

daß die fragliche Beschwerde und Petition des Stadtraths zu Sebnitz als zur ständischen Bevorwortung nicht geeignet zurückzuweisen sei,

beizutreten.